



BM - Ratsbüro

### **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**

| <b>Gremium</b>             | <b>Status</b> | <b>Datum</b> | <b>Beschlussqualität</b> |
|----------------------------|---------------|--------------|--------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Ö             | 01.12.2020   | Entscheidung             |

#### **Beschlussentwurf:**

- 1) Zur / Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied ..... gewählt.
- 2) Zur / Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied ..... gewählt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

#### **Demografische Auswirkungen:**

- keine -

#### **Begründung:**

Die Ausschussvorsitzenden und jeweils zwei Stellvertreter\*innen wurden in der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2020 durch die Fraktionen benannt, die damit ihr in § 58 Abs. 4 GO NRW festgelegtes Recht wahrgenommen haben. Ausgenommen von diesem Benennungsrecht der Fraktionen ist neben dem Wahlausschuss und dem Jugendhilfeausschuss (hier gelten spezialgesetzliche Vorschriften) der Haupt- und Finanzausschuss.

Rechtsgrundlage für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses ist § 57 Abs. 3 GO NRW. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter der Vorsitzenden.

Der Rat hat sich durch den unter TOP 1.4.5 gefassten Grundsatzbeschluss bezüglich der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der konstituierenden

Ratssitzung am 04.11.2020 auf generell zwei Vertreter festgelegt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, wobei die Bürgermeisterin Stimmrecht hat, analog zu ihrem Stimmrecht bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister\*innen.

Für die Durchführung von Wahlen gilt § 50 Abs. 2 GO NW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“